

WIDYNSKI RAIFFEISENWEG 5 52249 ESCHWEILER

An die
Bürgermeisterin
der Stadt Eschweiler

52249 Eschweiler

Eschweiler, den 08.12.2021

Fragen gemäß § 18 der Ratsgeschäftsordnung

- Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler am 16.12.2021, TOP Ö1 -

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

mit folgenden Fragen wende ich mich heute an Sie und erbitte deren Beantwortung:

In der Ratssitzung vom 10.11.2021 haben Sie mir angeboten, dass ich die mir dort mündlich gegebene Antwort auf meine seinerzeitige Frage auch schriftlich bekommen könne. „Das können Sie auch gerne schriftlich haben“, dass Herr Gödde im Planungsausschuss vom 23.09.2021 nicht die Unwahrheit gesagt hätte. Ich hatte Sie dann in einer E-Mail am 12.11.2021 nochmals freundlich an Ihr Angebot erinnert und angeregt, mir doch einfach den Sprechzettel mit den Antworten, gegeben/verlesen von Herrn Kamp, zukommen zu lassen. Bis heute habe ich jedoch leider von Ihnen nichts diesbezügliches erhalten.

Dazu Frage Nr. 1:

Bis wann kann ich bitte jetzt mit Angeboten endlich rechnen ?

-

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Rathausquartier-neu müssen externe Gutachten vergeben werden. Hierfür sollen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. Es ist aber nicht klar, wie Kosten für die Erstellung des Bebauungsplanes geregelt sind. Für gewöhnlich sind Bebauungsplanaufstellungen oder deren Änderungen haushaltsrechtlich nicht relevant, da verständlicherweise Investoren die Kosten komplett tragen, da diese mit solchen Maßnahmen Erträge erwirtschaften möchten. Daher wird diesen immer auferlegt, Kosten für Gutachten und Bauleitplanungen selber zu tragen zu müssen.

Dazu Frage Nr. 2:

Warum werden beim B-Planverfahren Nr. 313 die Kosten für Gutachten durch die Stadt finanziert, und wer finanziert hier die Kosten für die Planung der Bauleitplanung?

-

Unter der Vorlagennummer 431/21 beanstanden Sie den Beschluss über die Befreiungen vom 20.02.2019 und der Fachausschuss möge am 9.12.2021 beschließen, den Beschluss aufzuheben. Sie beanstanden dies und teilen in der Vorlage mit, dass Sie anderer Rechtsauffassung sind.

Dazu Frage Nr. 3:

Fühlen Sie sich zu diesem Schritt durch die Obere Bauaufsicht gedrängt, und werden Sie erst den Beschluss über die Befreiungen vom 04.06.2020 beanstanden, wenn die Obere Bauaufsicht Sie auch dazu erst „bewegen“ muss, schließlich geht es hier um die gleichen Befreiungen?

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Widynski', with a stylized flourish at the end.

Thomas Widynski